Gemeinde Möttingen

Landkreis Donau-Ries

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "Tagespflege"

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss: Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

a)

Der Gemeinderat Möttingen hat am **23.01.2023** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes "Tagespflege" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 997/1 Gemarkung Möttingen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:

- o im Norden: durch die Fl.-Nr. 997 (Sportplatz)
- o im Osten: durch Fl.-Nr. 997 (Sportplatz)
- o im Süden: durch die Fl.-Nr. 935 (Kirchenweg)
- im Westen: durch die Fl.-Nr. 976 (Wirtschaftsweg)

jeweils Gemarkung Möttingen

Die Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

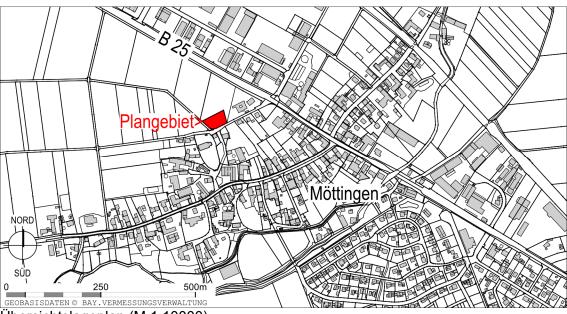
Anlass/Ziel der Planung

Die Gemeinde Möttingen möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und auch der Daseinsvorsorge sowie den gesellschaftlichen Herausforderungen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gerecht zu werden.

Um die Entwicklung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur und Gestaltung zu gewährleisten und grünordnerische Belange zu berücksichtigen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB im erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Möttingen weist den Planbereich als Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz" aus, sodass der Bebauungsplan somit nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß §13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.



Übersichtslageplan (M 1:10000)

b)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **23.01.2023** den Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.01.2023 liegt hierzu in der Zeit vom

14.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023

im Rathaus Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift bei der Gemeinde Möttingen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Möttingen, den 07.02.2023

Timo Böllmann

1. Bürgermeister